

(2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.

(3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von

Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsauf sichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.

§13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Verzeichnis der Grundberufe

Diplombiologe

Diplomchemiker

Diplommathematiker

Diplomingenieure

Diplomphysiker

Diplompharmazeut

Diplompsychologe

Diplomsprechwissenschaftler (Diplomsprecherzieher)

Diplomsoziologe

Diplomkrankenschwäger

Verordnung

über die Reisekostenvergütung
für die Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen
und ihnen nachgeordneten Einrichtungen der DDR

vom 12. September 1990

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Richter, Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen und ihnen nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen (nachstehend als Beschäftigte in Behörden und Einrichtungen bezeichnet).

(2) Diese Verordnung regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (§ 11)
2. Auslagen bei Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 15 Abs. 1)
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 20 Abs. 1) und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 20 Abs. 2).

A b s c h n i t t II

Reisekostenvergütung

§2

Begriffsbestimmung

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Verordnung sind die Beschäftigten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und Ein-

richtungen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Abordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Verordnung.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite seines Amtes wegen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde oder Ein-